



## Hinweise zum Einbürgerungsanspruch nach Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz

Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30.01.1933 und dem 08.05.1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, können sich auf ihre deutsche Staatsangehörigkeit wieder berufen. Dies gilt auch für deren Abkömmlinge.

Die Staatsangehörigkeit ist immer dann aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden, wenn sie entweder nach § 2 der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25.11.1941 automatisch verloren ging (dies traf auf alle deutschen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens zu, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung (27.11.1941) oder später ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hatten) oder nach dem Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14.07.1933 im Einzelfall entzogen wurde. Die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit im Einzelfall wurde im Reichsanzeiger veröffentlicht.

Wer ausgebürgert wurde, wird nicht als deutscher Staatsangehöriger behandelt, solange er sich nicht darauf beruft. Dies geschieht durch Antrag auf „Wiedereinbürgerung“ oder durch „Wohnsitznahme“ in Deutschland. Das gilt auch für Abkömmlinge.

Für den Antrag auf „Wiedereinbürgerung“ ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, wenn Sie Ihren dauernden Aufenthalt im Ausland haben. Bei „Wohnsitznahme“ in Deutschland wenden Sie sich bitte an die Staatsangehörigkeitsbehörde Ihres Wohnortes.

Auch der Ausgebürgerte, der im Ausland nach seiner Ausbürgerung auf Antrag eine fremde Staatsangehörigkeit erworben hat, hat einen Anspruch auf „Wiedereinbürgerung“. Das gilt auch für Abkömmlinge.

Ein Abkömmling, der nach der Ausbürgerung eines Elternteils und vor dessen Wiedereinbürgerung geboren ist, hat einen eigenen Anspruch nach Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz. Dies gilt jedoch nur, wenn der Abkömmling, wäre sein Vater oder seine Mutter beziehungsweise sein Großvater

oder seine Großmutter nicht ausgebürgert worden, durch Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit nach den jeweiligen Bestimmungen des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes beziehungsweise des Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben hätte.

Bis zum 31.12.1974 konnte die deutsche Staatsangehörigkeit bei ehelicher Geburt nur vom Vater erworben werden. Eheliche Kinder, die in der Zeit vom 01.04.1953 bis zum 31.12.1974 geboren wurden und deren Mutter deutsche Staatsangehörige war, konnten sie durch Erklärung erwerben. Aus Wiedergutmachungsgründen wendet das Bundesverwaltungsamt Artikel 116 Absatz 2 Grundgesetz auch auf diese Abkömmlinge einer ehemals deutschen Mutter an.

Nichteheliche Kinder leiten die deutsche Staatsangehörigkeit bis zum 30.06.1993 ausschließlich von der Mutter ab. Seit diesem Zeitpunkt erwirbt ein (eheliches oder nichteheliches) Kind die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil diese besitzt. Ist nur der Vater deutscher Staatsangehöriger und ist das Kind nichtehelich geboren, ist eine nach den deutschen Gesetzen wirksame Feststellung beziehungsweise Anerkennung der Vaterschaft notwendig.

Zum Nachweis der Voraussetzungen sind folgende Unterlagen in beglaubigter Kopie und mit einer von einem vereidigten Übersetzer gefertigten Übersetzung vorzulegen:

- Geburtsurkunde des Antragstellers
- Geburtsurkunden der Eltern des Antragstellers
- Heiratsurkunde der Eltern des Antragstellers
- Frühere deutsche Ausweise oder andere Dokumente (zum Beispiel Meldeunterlagen) des Antragstellers, dessen Eltern oder Grosseltern, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit hervorgeht (soweit vorhanden)
- Urkunde über den Erwerb der palästinensischen Mandatszugehörigkeit oder einer anderen Staatsangehörigkeit des Antragstellers, dessen Eltern oder Grosseltern
- sonstige Dokumente, aus denen die frühere deutsche Staatsangehörigkeit und der jüdische Glaube hervorgehen

Im Einzelfall können weitere Unterlagen notwendig sein (zum Beispiel Geburtsurkunden und Heiratsurkunde der Grosseltern).

Sollten Familienangehörige bereits Anträge auf Wiedereinbürgerung gestellt haben oder eingebürgert worden sein, geben Sie bitte deren Namen, Geburtsdaten, Aktenzeichen und die Behörde an, die die Urkunde ausgestellt hat.

Der Antrag sollte über die nächste deutsche Auslandsvertretung gestellt werden. Diese kann im Einzelfall auch beraten.